

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohn des kranken Diensthoten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf für die Kur und Pflege des kranken Diensthoten zu sorgen.

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gefinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gefinde auf 6 Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gefinde sofort entlassen, wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tathandlungen, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch böshafte Verheerungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu schulden kommen läßt.

§ 121. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 123. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren auf Borg nimmt.

§ 125. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 128. Wenn das Gefinde sich durch liederliche Ausführung ansteckende und ekelhafte Krankheit zugezogen hat.

§ 129. Wenn das Gefinde ohne Erlaubnis der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Not über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst mutwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 131. Wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 134. Wenn die Herrschaft von dem Gefinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 136. Das Gefinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen, wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze und wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 140. Wenn die Herrschaft dem Gefinde den Lohn gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nötige Kost verweigert.

§ 145. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen, wenn die Herrschaft bedingenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 147. Wenn der Diensthote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtshaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauer der Mietszeit veräußern müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Mietsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemietetem Gefinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Diensthoten Lohn und Lirree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gefinde wieder anzunehmen bereit, das Gefinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres hingegen gar keine Vergütung fordern.

§ 167. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§ 171. Beim Abzuge ist die Herrschaft dem Gefinde ein der Wahrheit gemäßes schriftliches Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

§ 172. Werden dem Gefinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster und Veruntreuungen des Diensthoten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine Herrschaft mit einer Geldstrafe von 3 bis 15 *R.* belegt werden.